

Die ärztliche Bescheinigung reichen Sie bitte beim Amtsgericht ein mit der Bitte um Genehmigung der freiheitsentziehenden Maßnahme. Wir sowie Angehörige oder Betreuer dürfen die Maßnahme gegen den Willen des Betroffenen erst anwenden, wenn der zuständige Richter die Genehmigung erteilt hat. Dies gilt z. B. für Maßnahmen wie:

- Abschließen von Türen und Einsperren
- Hochstellen von Bettseitenteilen, um ein Willentlich gesteuertes Verlassen des Bettes zu verhindern
- Anlegen von Gurten im Stuhl oder Bett zur Fixierung
- Anbringen von Steckvorrichtungen die ein Willentlich gesteuertes Aufstehen verhindern
- Entfernen von Geh- und/oder Sehhilfen, wodurch das selbstständige Gehen erschwert wird
- Medikamentöse Ruhigstellung zur Beruhigung des Betroffenen

Impressum:

K&A Ambulanter Pflegedienst GmbH

Lauenburger Landstraße 32

21039 Börnsen

Telefon: 040 - 18008873

Fax: 040 - 1866764

E-Mail:

Info@k-a-ambulante-pflegedienst-gmbh.de

Sie erreichen uns von Montag bis Freitag

zwischen 08:30 – 15:30Uhr

24-stunden Rufbereitschaft

Mitglied im
 Bundesverband
privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.



Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Pflege



Freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Freiheitsentziehende Maßnahmen stellen einen erheblichen Eingriff in die Selbstbestimmung und Selbständigkeit eines Pflegebedürftigen dar.

Sie sind deshalb auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen werden sich, weil sie dem Schutz des Pflegebedürftigen dienen, jedoch nicht gänzlich vermeiden lassen.

Sie sind nur nach gewissenhafter Abwägung der Freiheitsrechte mit den Fürsorgepflichten unter besonderer Beachtung der Würde des Menschen und seiner Selbstbestimmung anzuwenden.

Es muss immer die schonendste und am wenigsten in die Freiheit des Betroffenen eingreifende Maßnahme zum Tragen kommen, ihre Dauer muss begrenzt sein und ihre Notwendigkeit immer wieder reflektiert werden.

Die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen möchten wir mit Ihnen gemeinsam sorgfältig abwägen und eine eventuell unvermeidbare freiheitsentziehende Maßnahme legitim und fachlich korrekt durchführen.

Gefahren durch die Anwendung der freiheitsentziehenden Maßnahme:

- Verlust von Freiheit, Autonomie und Kontrolle
- Gefahr von Quetschungen
Nervenverletzungen
- Steigerung von Stress, Unruhe und Angst
- Erhöhtes Risiko für Pneumonie, Thrombose und Dekubitus
- Erhöhtes Risiko für Sturz und Zunahme sturzbedingter Verletzungsfolgen durch Muskelatrophie und Gleichgewichtsverlust

Ohne richterlichen Beschluss darf keine freiheitsentziehende Maßnahme auf Wunsch von Angehörigen oder Betreuern erfolgen.

Mögliche Alternativen:

- Abendliche Bewegungseinheiten (z.B. Spaziergang) zur Verringerung nächtlicher Unruhe
- Beruhigende Musik zur Entspannung
- Einsatz von Hüftprotektoren, Sturzhelmen, Antirutsch Socken
- Sensormatte, Bewegungsmelder
- Gehhilfen
- Anti-Rutsch-Auflagen
- Niedrigbetten
- Abpolstern des Fußbodens mittels Matratze/Matte vorm Bett
- Fußbodenabpolsterung vor dem Bett mittels Matratze/Schutzmatte

Bei Wunsch oder Notwendigkeit einer freiheitsentziehenden Maßnahme ist eine ärztliche Bescheinigung zur Einwilligungsfähigkeit und Erforderlichkeit erforderlich.